

Hinweisblatt

Wichtige Hinweise für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen

Heizöl ist ein extra leichtflüssiger Brennstoff (Heizöl EL), der als wassergefährdender Stoff der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 zuzuordnen ist und im privaten und gewerblichen Bereich sowie in öffentlicher Einrichtung in Heizölverbraucheranlagen zu Heizzwecken dient.

Mit diesem wassergefährdenden Stoff ist sorgfältig umzugehen, da bereits ein Liter Heizöl eine Million Liter Wasser so verunreinigen kann, dass es ohne teure und aufwendige Aufbereitung nicht mehr als Trinkwasser verwendet werden kann.

Der Kreis Weimarer Land befindet sich zu einem Teil in festgelegten Wasserschutzgebieten mit Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) I, II und III; Heilquellenschutzgebieten und auch zu einem Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm. Der Gesetzgeber schreibt dem Betreiber einer Heizölverbraucheranlage vor, welche Pflichten er zu erfüllen hat, damit diese Anlage u. a. auch mit Standort in einem Wasserschutzgebiet der TWSZ III ordnungsgemäß betrieben werden kann.

Hierzu sind einige Pflichten für den Betreiber dieser Anlagen aufgeführt.

Wer eine Heizölverbraucheranlage aufbaut, aufstellt, unterhält, betreibt oder stilllegt, hat dies gemäß § 40 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Wasserbehörde (hier: untere Wasserbehörde des Landkreises) anzuzeigen.

Das Anzeigefomular dazu ist auf der Homepage des Kreises Weimarer Land eingestellt.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind gemäß § 40 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 u. 3 AwSV hiervon oberirdische Anlagen, ohne unterirdische Anlagenteile, mit Heizöl, deren Volumen 1000 Liter nicht übersteigen. Diese Anlagen unterliegen aber dennoch den Vorschriften der §§ 62, 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 17 AwSV und müssen den Grundsatzanforderungen genügen bzw. den Besorgnisgrundsatz erfüllen.

Heizölverbraucheranlagen sind vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, ggf. wiederkehrend in bestimmten Abständen, vor Inbetriebnahme einer über 1 Jahr stillgelegten Anlage und bei endgültiger Stilllegung durch einen Sachverständigen gemäß § 46 Abs. 2 u. 3 und § 47 AwSV nach den Anlagen 5 und 6 zur AwSV überprüfen zu lassen.

Eine auszugsweise Auflistung der zugelassenen Sachverständigen-Organisationen (Region Thüringen) für die Anlagenüberwachung nach § 52 der AwSV ist ebenfalls auf der Homepage des Kreises Weimarer Land zu finden. Die vollständige Auflistung kann im Internet unter der Adresse: <https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf> eingesehen werden.

Ein Anmeldefomular zur Sachverständigenprüfung ist bei der unteren Wasserbehörde erhältlich bzw. steht ebenfalls auf der Homepage des Kreises Weimarer Land als Download zur Verfügung.

Der Einbau der Heizölverbraucheranlage darf nur von einem zugelassenen Fachbetrieb nach § 62 AwSV ausgeführt werden.

Bei offenkundig unvollständigen oder sonst unvollständigen Unterlagen kann die untere Wasserbehörde verlangen, dass der Anzeigepflichtige einen Fachbetrieb mit der Erstellung der Unterlagen beauftragt.

Abschließend soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass u. a. der Betrieb einer bestehenden und ungenehmigten Heizölverbraucheranlage gemäß § 40 Abs. 1 AwSV umgehend bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen ist. Mit der Anzeige und den dazugehörigen Anzeigeunterlagen ist die Bescheinigung über die Prüfung einer Heizölverbraucheranlage durch eine Sachverständigen-Organisation bei dieser Behörde vorzulegen.